



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

PRD-Informationen zum Winter 2022/2023

15. Dezember 2022



1 Reminder: Gastronomie und Schlusskontrolle der Pisten

Die Vermeidung des Aufenthalts von Gästen im Skigebiet nach Feierabend ist eine grosse Herausforderung für die Seilbahnunternehmen (SBU). Ein besonderes Spannungsfeld besteht mit den Gastronomie- und Hotelbetrieben, was nicht selten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führt.

1.1 Grundlagen

Das Thema ist seit längerer Zeit genau geregelt. Aus Art. 37/38 der SKUS-Richtlinien und Art. 194 der SBS-Richtlinien gehen folgende drei Grundsätze hervor:

1. Pisten sind während den Betriebszeiten der Transportanlagen bis zur erfolgten Schlusskontrolle geöffnet, soweit sie nicht ausdrücklich gesperrt werden.
2. Auf Orientierungstafeln ist bekannt zu geben: «Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sind die Pisten geschlossen und vor keinen Gefahren wie Lawinensprengung oder Pistenmaschinen mit Seilwinden oder Fräsen gesichert - Lebensgefahr.»
3. Pflicht für das Seilbahnunternehmen, die Betreiber der Restaurants und Unterkünfte, deren Schliessung nicht angeordnet werden kann, auf ihre Verantwortung gegenüber den Gästen hinzuweisen.

1.2 Massnahmen

Die nachfolgenden Massnahmen tragen zur Einhaltung der obigen Grundsätze bei:

- Der Gast ist unmissverständlich über geschlossene Pisten und das ausdrückliche Nutzungsverbot aufmerksam zu machen, und zwar mittels entsprechender Orientierungstafeln, welche an strategischen Orten wie Tal- und Bergstation platziert werden.
- Von SBU geführte Gastronomiebetriebe sind nur während der Öffnungszeiten der Bahnen offen zu halten und vor der Schlusskontrolle zu schliessen.
- Für die von den SBU verpachteten Gastronomiebetriebe sind Öffnungszeiten im Pachtvertrag zu regeln.
- Es dürfen keine Schlusskontrollen zu Ende geführt werden, wenn sich währenddessen weiterhin Gäste im Skigebiet aufhalten. Eine blosser Aufforderung an die Gäste zum Verlassen der Pisten ist nicht ausreichend.
- Schlusskontrollen sind zu dokumentieren. Das ist wichtig, falls sich Vorfälle ereignen sollten.
- Unterkünfte- und Restaurantbetreiber sind jede Saison erneut per Einschreiben auf ihre Verantwortung gegenüber den Gästen hinzuweisen.

1.3 Spezialfall Veranstaltungen

Aus Ziffer 195 der SBS-Richtlinien gehen folgende Grundsätze hervor:

- Bei „Night Events“ (Mondscheinpartys, Fondue-Abenden etc.) ist der Veranstalter für die Sicherheit der Teilnehmenden verantwortlich, insbesondere auch wenn im Rahmen oder nach Beendigung des Events die geschlossenen Pisten oder Abfahrten für die Talfahrt benutzt werden.
- Der Veranstalter hat die Bergbahnunternehmung über geplante Events zu informieren und die nötigen Absprachen über dessen Durchführung zu treffen. So müssen insbesondere der Zeitpunkt der Talfahrt und die genaue Pistenwahl bekanntgegeben werden.
- Das Seilbahnunternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Pistenpräparierung auf die Angaben des Veranstalters abgestimmt wird und im Zeitraum der Talfahrt keine Pistenbearbeitungsmaschinen mit Seilwinde oder Fräse auf den betreffenden Pisten eingesetzt werden.